

# SATZUNG

## HANDEL UND GEWERBE 2020

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein für Handel und Gewerbe ist der Zusammenschluss für alle Handel-, Industrie- und Handwerk-Gewerbetreibender sowie der Freien Berufe in der Mittelstadt St. Ingbert. Der Verein führt den Namen „**Handel und Gewerbe St. Ingbert e.V.**“
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in St. Ingbert.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Ingbert unter der Nummer VR80 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, zu fördern und zu schützen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht, in den Zielen
  - a. für die Einhaltung der „Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns“ einzutreten, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen und den Geist der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu festigen;
  - b. die besonderen wirtschaftlichen Probleme lokalen Charakters zu erforschen und geeignet erscheinende Lösungen zu suchen, vorzuschlagen und gegebenenfalls zu verwirklichen;
  - c. Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt St. Ingbert zu fördern, insbesondere Messen, Ausstellungen u.ä.;
  - d. die Mitglieder in allen wirtschaftlichen Fragen zu beraten und sie über Vorträge oder auf andere Art über einschlägige Gebiete zu unterrichten;
  - e. Anträge und Gutachten an Behörden und Körperschaften zu erstellen. Der Verein kann jederzeit sein Aufgabengebiet erweitern oder einschränken. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein mit anderen gleichartigen Vereinen zusammenarbeiten oder sich solchen anschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern sowie Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder. Nur sie haben ein Stimmrecht.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, z.B. durch Beiträge und Spenden.
4. Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden werden Mitglieder bzw. Vorsitzende ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können jeder selbständige Handel- und Gewerbetreibende, jedes in Gesellschaftsform betriebene Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe iSv § 18 EStG erwerben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Der Vorstand ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - b. bei natürlichen Personen durch Aufgabe des Gewerbebetriebs oder des freien Berufs;
  - c. bei juristischen Personen durch Geschäftsaufgabe, bei Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - d. durch Austritt (Abs. 5);
  - e. durch Ausschluss (Abs. 6).
5. Bei natürlichen Personen ist das Verbleiben des früheren Geschäftsinhabers, Gewerbetreibenden bzw. Freiberuflers auch im Falle des Abs. 4 b) im Verein möglich, wenn das Mitglied dies vor seinem Ausscheiden gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Der Beschluss ist dem

Mitglied mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Beschluss ist unanfechtbar.

6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt,
8. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
9. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Anordnungen der Vereinsorgane zuwidergehandelt hat.
10. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von auch schon im Voraus gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
13. Sonstige Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge, außerordentlichen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Gebühren erfolgen auf Vorschlag des

Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, und/oder ihrer Adressdaten, Änderung der Firma, die Verlagerung des Geschäftssitzes und die Geschäftsaufgabe unverzüglich zu informieren.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse bzw. Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf einen Geschäftsführer delegieren. Ein durch den Vorstand bestellter Geschäftsführer ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen.

## § 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung bzw. der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die

von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
  - b. die Änderung oder Neufassung der Satzung;
  - c. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - e. die Festlegung der Anzahl der Beisitzer;
  - f. die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - g. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i. die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 8 Abs. 5);
  - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
  - k. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

## § 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige

Änderungen der Tagesordnung (§ 7 Abs. 4) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

3. Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einen für die Abstimmung gesondert Bevollmächtigten vertreten.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Firmen mit mehreren Inhabern haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme eines Bevollmächtigten nach Abs. 3) wahrgenommen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
7. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## § 9 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. Beisitzern
2. Der erste Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende/n Vorsitzende/n bilden den Vorstand iSd. § 26 BGB. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b. Aufstellung der Tagesordnung;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Führen der Bücher;
  - e. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
  - f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - g. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern und Vereinsmitglieder
  - h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - i. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
  - j. Ausübung des Vorschlagsrechts für einen Geschäftsführers/eine Geschäftsführerin für die Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH
  - k. Ausübung der Rechte als Gesellschafter in der Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben und Fachinteressen kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse und Arbeitskreise zu seiner Unterstützung berufen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses bzw. Arbeitskreises. Der Vorsitzende eines Arbeitskreises bzw. Ausschusses soll gleichzeitig Beisitzer im Vorstand sein.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesonderte Regelungen in dieser Satzung eine abweichende Beschlussfassung vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## § 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 05.06.1952 mit Wirkung zum 23.01.2020.